



Hygienekonzept im Rahmen der Covid-19 Pandemie

Verehrte Sportfreunde:innen ,

um unseren Athleten:innen, sowie Trainer:innen den bestmöglichen Schutz vor einer Erkrankung mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) bieten zu können müssen wir auf folgende Zutrittsbeschränkungen zur Sporthalle verweisen.

Personen mit Symptomen (Husten, Schnupfen, Kopfschmerzen, Fieber, etc.) haben **keinen Zutritt**.

Zutritt haben nur folgende Personen: Achtung, ab dem 01.01.2022 nur noch 2G !!!

Gilt erst ab dem 12 Lebensjahr. Der Schülerausweis reicht als Testnachweis.

1 G: Als „vollständig geimpft“ gelten demnach in Deutschland folgende Personen:

- **Personen** die mit einem in der EU zugelassenen **COVID-19-Impfstoff geimpft** wurden und bei denen nach Gabe der letzten Impfstoffdosis mindestens 14 Tage vergangen sind. Eine aktuelle Liste von in der EU zugelassenen COVID-19-Impfstoffen wie auch Informationen zur notwendigen Anzahl an Impfdosen sind auf den Internetseiten des PEI zu finden: <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19>
- **Personen**, die eine PCR-bestätigte SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht haben und einmalig mit einem COVID-19-Impfstoff geimpft wurden
- Personen, die gesichert positiv auf SARS-CoV-2-Antikörper getestet* und danach einmal geimpft wurden.
- **Personen**, die einmal geimpft wurden, nach der ersten Impfstoffdosis eine PCR-bestätigte SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht haben und eine weitere Impfstoffdosis erhalten haben.
- **Personen**, die eine gesicherte SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht haben, die weniger als 6 Monate zurückliegt. Der Nachweis einer gesicherten, durchgemachten Infektion muss durch einen direkten Erregernachweis (PCR) zum Zeitpunkt der Infektion erfolgen.

2 G: Als „genesen“ gelten in Deutschland folgende Personen:

- **Personen**, Personen, die eine gesicherte SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht haben, die weniger als 6 Monate zurückliegt. Der Nachweis einer gesicherten, durchgemachten Infektion muss durch einen direkten Erregernachweis (PCR) zum Zeitpunkt der Infektion erfolgen.
- Personen, die einmal geimpft wurden und nach der ersten Impfstoffdosis eine SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht haben, die weniger als 6 Monate zurückliegt. Die Infektion muss durch einen direkten Erregernachweis (PCR) zum Zeitpunkt der Infektion nachgewiesen werden.
- **Personen die** aus einem Hochinzidenz- und oder Virusvariantengebiet einreisen, haben **6 Tage lang keinen Zutritt** zur Sporthalle, unabhängig vom Impf- oder Genesungsstatus.

Der Impf-, bzw. Genesungsstatus muss nachweisbar sein und vorgezeigt werden. Bei Nichtauskunft der geforderten Daten ist der Zutritt untersagt.

Die rechtlichen Verordnungen werden von politischen Akteur:innen verabschiedet und sind getrennt von den Empfehlungen der STIKO zu sehen, die als unabhängiges Expert:innengremium agieren und Impfeempfehlungen mit Blick auf den Nutzen für das Individuum und die gesamte Bevölkerung ausspricht.

Quelle: <https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/COVID-Impfen/gesamt.html>